



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FamilienNetzRüti besteht mit Sitz in Rüti ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Führen eines Treffpunkts für Eltern und deren Kinder. Es werden entsprechende Aktivitäten und Entlastungsangebote organisiert.
- Unterstützen und Vernetzen von Interessengruppen und Dienstleistungen für Eltern mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde.
- Fördern der Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Schulbehörden, der Lehrerschaft und den Eltern.
- Aufgreifen von Kinder-, Jugend- und Schulthemen, sowie organisieren von entsprechenden Veranstaltungen.

Art. 3 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (max. Fr. 50.-/Jahr)
- Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
- Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- Gönnerbeiträgen und Spenden

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen (1.1. bis 31.12.).

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 5 Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied des Vereins werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt. Eine Familie zahlt den gleichen Beitrag wie ein Einzelmitglied. Juristische Personen, Rechtsgemeinschaften sowie Behörden können als Kollektivmitglieder dem Verein beitreten. Sie werden durch eine von ihnen delegierte Person vertreten.

Art. 5a Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Erwachsene Mitglieder können alle werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Familien gelten als ein Mitglied. Sie besitzen Stimmrecht an der Generalversammlung und sind in Ämter wählbar.
- Kollektivmitglieder können alle juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Sie besitzen Stimmrecht an der Generalversammlung und ihre VertreterInnen können in Ämter gewählt werden. Das Stimmrecht ist auf eine Stimme pro Körperschaft oder juristische Person beschränkt.
- Gönner sind Personen, welche dem Verein einen einmaligen oder regelmässigen
- Unterstützungsbeitrag entrichten. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer ausserordentlichen Verdienste für den Verein durch den Vorstand der Vereinsversammlung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit und endgültig aus dem Verein ausschliessen, wobei der Ausschluss zu begründen ist.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung und beginnt mit dem Eingang des Jahresbeitrages. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung per Mail bis zum 31.

Oktober, bei Tod oder Ausschluss jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres ist in jedem Fall zu bezahlen (1.1. bis 31.12.). Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nicht automatisch.

Nach erfolgter Mahnung fallen Mehrkosten von 10% an. Der Verein hält sich vor, bei Nichtbezahlung der 2. Mahnung eine Betreibung einzuleiten und die Mitgliedschaft zu kündigen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückerstattung ihres bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages und sind vom Wiedereintritt in den Verein ausgeschlossen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Rechnungsrevision

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird ordentlichweise einmal jährlich im ersten Semester einberufen. Sie ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Verspätete Anträge oder Anfragen können an der Generalversammlung

besprochen werden, eine Beschlussfassung erfolgt aber erst an einer späteren Versammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn diese(r) verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8a Befugnisse der Generalversammlung

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung/Bilanz, des Budgets des Vereins und seiner mit Ausgabenkompetenzen ausgestatteten Kommissionen
- Abnahme der Berichte der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Abnahme der Änderung der Statuten und Reglemente.

Art. 8b Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die bis zur Generalversammlung den Jahresbeitrag einbezahlt haben.

Die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.

Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Statuten erfordern zwei Drittel der Stimmen der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mind. 2 bis max. 8 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird.

Wird zwischen zwei Generalversammlungen eine Kommission neu geschaffen, steht dem Vorstand das Recht zu, bis zur nächsten Generalversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand aufzunehmen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit Kassierin oder Aktuarin.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Familienzentrums
- Abschluss der Vereinbarungen über Benützung und Miete von Räumlichkeiten, die nicht Eigentum des Vereins sind
- Erstellen von Pflichtenheften/Stellenbeschrieben
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung/Bilanz und Jahresbudget
- Aufnahme von Mitgliedern
- Mittelbeschaffung und Anträge an Körperschaften
- Bildung von Kommissionen
- Erlass von Reglementen

Art. 9a Entschädigung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für darüber hinausgehende quantitative und qualitative Belastungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigung trägt dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung. Spesen können in jedem Fall ausgerichtet werden. Entschädigungen und Spesen an Mitglieder des Vorstands sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 10 Kommissionen

Der Vorstand kann für verschiedene Interessengruppen Kommissionen bilden. Die Kommissionen vertreten den Verein nur mit Zustimmung des Vorstandes gegen aussen. Der Vorstand kann Teile seiner Kompetenzen an diese Kommissionen delegieren.

Die Kommissionen führen eine eigene Rechnung und erstellen ein eigenes Budget. Sie sind finanziell autonom und haben auf Gelder anderer Kommissionen grundsätzlich keinen Anspruch. Im Bedarfsfall kann ein Antrag an den Vorstand gestellt werden. Spenden können verbunden vergeben werden. Der Vorstand kann zur Mitarbeit in Kommissionen auch Personen beiziehen, die nicht dem Verein angehören. Über die Sitzungen der Kommissionen wird Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und seiner mit Ausgabenkompetenzen versehenen Kommissionen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder den Zusammenschluss des Vereins bestimmen.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- Wenn an seine Stelle eine andere juristische Person tritt, die den in diesen Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
- Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Familien- und Jugendarbeit tätig sind.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2026 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Rüti, 23.02.2026



Präsident
Daniel Gübeli



Aktuarin
Eva Rüeger